

Wolfgang Lienemann

WIDERSTAND GEGEN DEN AUSBAU DER KERNENERGIE?

Ein Fallbeispiel für Probleme ethischer Urteilsbildung

*"Der Deutsche fügt sich, unter allen zivilisierten Völkern am leichtesten und dauerhaftesten, der Regierung, unter der er ist, und ist am meisten von Neuerungssucht und Widersetzlichkeit gegen, die eingeführte Ordnung entfernt."*¹

"Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht." Dieses Motto auf dem Titelblatt einer Broschüre des "Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz" (BBU) ruft eine Grundeinsicht der praktischen Philosophie des Abendlandes in Erinnerung und verbindet sie mit einer Bewertung der gegenwärtig sich abzeichnenden Entwicklungen auf den Gebieten der militärischen, vor allem aber der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Dieser Hinweis auf das Widerstandsrecht wiegt schwer, denn damit kann man nicht spielerisch umgehen; vielmehr gilt, daß, wer mit klarem Bewußtsein und vollem Ernst von Widerstand spricht, sich damit in den gefährlichsten Bereich ethischer Entscheidungen begibt. Nicht zufällig gilt daher in der alteuropäischen Tradition der Ethik der Widerstand als ultima ratio.

Ethische Entscheidungen, die nicht lediglich Manifestationen spontaner und in ihren Gründen letztlich irrationaler

¹ Kant, Anthropologie in pragmatischer Absicht, A 309.

ler Dezision sind, sollten begründet, kommunikabel und - in Grenzen - konsensfähig sein. Den Zusammenhang derjenigen Bedingungen, unter denen eine ethische Entscheidung entsteht, begründet und kritisierbar wird, aufzuhellen und in seinen einzelnen Momenten diskursiv darzustellen, ist Aufgabe einer "Theorie ethischer Urteilsfindung", wie sie H.-E. Tödt umrissen hat². Die Tragfähigkeit eines derartigen Entwurfs bedarf indes der Erprobung und Überprüfung. Diese kann auf dem Wege der Rekonstruktion der Prämissen und der einzelnen Argumentationsschritte sowie der Prüfung der Konsistenz der Grundbegrifflichkeit erfolgen, aber auch den Weg wählen, anhand von Beispielen zu erkunden, ob der Entwurf praktisch brauchbar ist. Dieser Weg wird hier verfolgt im Blick auf die Klärung der Frage, ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen, ein Widerstand gegen angebbare Entwicklungen im Bereich der Kernenergie als legitim erwiesen werden kann. Dabei folge ich mit leichten Modifikationen der von Tödt selbst vorgeschlagenen Sequenz von Schritten der ethischen Urteilsbildung, um am Schluß am Beispiel des gewählten Problems die Angemessenheit eben dieses Schemas zu erörtern.

Vorab zu bemerken ist noch, daß es im folgenden um das Problem des Widerstandsrechtes im strengen Sinne geht, also nicht um die mannigfachen Formen bürgerlichen Protestes von Demonstrationen bis zu zivilem Ungehorsam und passivem Widerstand gewaltfreier Aktionen, wobei im Einzelfall immer wieder die Grenze zum Widerstand im Sinne eines *ius contra legem* überschritten werden kann. Wie brennend aktuell diese Fragen sind, zeigt das Beispiel des Studienrats Hartmut Gründler, welcher am Ende aller seiner Versuche, gegen den Ausbau der Atomenergie zu streiten, zuerst zum Mittel des Hungerstreiks griff und schließlich am Buß- und Betttag des Jahres 1977 versuchte,

2 ZEE, 21, 1977, 81-93.

sich durch Selbstverbrennung das Leben zu nehmen. Am Ewigkeitssonntag ist er seinen schweren Verletzungen erlegen. Die Betroffenheit darüber und der Wunsch, dieses Fanal nicht dem kollektiven Vergessen anheimfallen zu lassen, haben die folgenden Überlegungen mit motiviert.

1. Das Problem

Die Auseinandersetzungen um den Bau von Kernkraftwerken in Wyhl, Brokdorf, Grohnde und Kalkar - um nur die spektakulären Beispiele zu nennen - und die dabei angewandten Formen von bürgerlichem Ungehorsam, begrenzter Regelverletzungen, Gesetzesübertretungen, gewalttätiger Aktionen und scharfen staatlichen Gegenmaßnahmen haben nicht nur tiefgreifende gesellschaftliche Konflikte manifestiert, sondern zugleich damit, im Zuge der Suche nach Legitimationsgründen für das jeweilige Handeln, die alten Fragen nach angemessenen Methoden der Konfliktaustragung und in diesem Zusammenhang auch nach Voraussetzungen, Begründung und Grenze eines Widerstandsrechtes erneut aufwerfen lassen. Doch darf die Tatsache, daß über legitimen Widerstand nachgedacht wird, nicht so aufgefaßt werden, als sei damit auch schon die entscheidende Frage - und oben-drein: richtig - gestellt, und als sei diese kontingente Vorgabe als Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen vorzusetzen. Zur Problemfeststellung gehört vielmehr zuerst die "Klärung der Frage, was denn wohl in dem betreffenden 'Fall', der ein Urteil erfordert, das eigentliche Problem ist"³. Hier verrät die Sprache schon die Schwierigkeiten, die in der Sache liegen: nach Maßgabe welcher Kriterien unterscheidet man zwischen eigentlichen und Scheinproblemen? Bezeichnet ein Wort wie "Klassenge-

3 Tödt, a.a.O., 83.

sellschaft" ein "eigentliches" Problem oder lediglich ein Mittel im Kampf der politischen Rhetorik? Wird ein "Fall" zum Problem, wenn sich Rundfunk und Fernsehen seiner annehmen, und hört er auf, ein "Problem" zu sein, sobald niemand mehr darüber spricht?

Es liegt auf der Hand, daß die Bedingungen der Möglichkeit dafür, einen "Fall" als "Problem" zu bestimmen, näher angegeben werden müssen. In erster Annäherung dürfte gelten, daß die Artikulation von Problemen voraussetzt, daß Alternativen wahrgenommen oder entworfen und miteinander verglichen werden. "Der Problembegriff liefert dabei das heuristische Schema der Frage nach anderen Möglichkeiten."⁴ Ohne Wahrnehmung und Bestimmung von Alternativen, wie selektiv dies zunächst immer erfolgen mag, wird kein Problem artikuliert. Diesen Bedingungen freilich, deren empirische Erforschbarkeit man sich nicht mannigfaltig genug vorstellen kann, braucht hier nicht weiter nachgegangen zu werden.

Wichtig wäre dagegen, Kriterien zur Unterscheidung der Relevanz desjenigen zu bestimmen, was den Anspruch geltend macht, als Problem anerkannt zu werden. Bekanntlich ist aber möglicherweise für die Mehrheit der Bürger der Bundesrepublik Deutschland, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit jedenfalls für die Mehrheit der Physiker nicht der forcierte Ausbau der Kernenergie ein Problem, sondern der Widerstand dagegen. Dieses Problem wird von Regierung, Industrie und Gewerkschaften als Knappheitsproblem aufgefaßt, insofern die "public acceptance" nach Möglichkeit vergrößert werden sollte. Es zeigt sich daran, daß die Problemperspektiven der verschiedenen Beteiligten und Betroffenen völlig oder weitgehend inkongruent sind; da-

4 N. Luhmann, Die Praxis der Theorie, in: ders., Soziologische Aufklärung 1, Köln-Opladen 1970, 253-267 (260).

raus folgt, daß es auch kaum gemeinsame Kriterien der Relevanzbestimmung des Problems geben kann. Ohne eine Verständigung über die Gründe, die für oder gegen den Ausbau der Kernenergie sprechen, läßt sich aber nicht sinnvoll über die Frage nach der Möglichkeit legitimen Widerstandes der einen Seite gegen die Verfolgung der Optionen der jeweils anderen Seite sprechen. Selbst wenn man sich also auf die erst noch als sinnvoll auszuweisende Prämisse einläßt, daß es sich bei der Frage nach der Legitimität eines Widerstandes um ein "eigentliches" Problem handelt - und nicht nur um eine Fehlwahrnehmung oder ein taktisch-rhetorisches Mittel -, kann dieses Problem nur näher bestimmt und womöglich einer "Lösung" nähergebracht werden, wenn man zuvor die Rahmenbedingungen klärt, unter denen das in Rede stehende Problem als Problem erst formuliert werden kann.

2. Situationsanalyse

Kontextfreie Probleme gibt es nicht. Wohl mag es problemlose Kontexte geben, und sei es nur in Wunschbildern, aber hier ist auszugehen von einem Zusammenhang, innerhalb dessen ein Problem artikuliert ist. Oder sollte man besser sagen: der Kontext ist zum Problem geworden⁵? Diese Redeweise wäre ziemlich sinnlos, wenn es sich um periphere sogenannte "Probleme" handelte (den Zug zu versäumen, den "Gegensatz" der verteidigungspolitischen Konzepte von CDU und SPD), sie gewinnt aber an Plausibilität, sobald dem jeweiligen Problem fundamentale Bedeutung

⁵ Dies analog der Luhmann'schen Formulierung, daß ein System zu einem Streit werde: Konfliktpotentiale in sozialen Systemen, in: Der Mensch in den Konfliktfeldern der Gegenwart, hrsg. v.d. Landeszentrale für politische Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln 1975, 65-74 (69).

beigemessen wird. Wenn es um (Über-)Lebensfragen geht, so sagt man, ist der Bestand des Ganzen gefährdet - das System selbst ist problematisch geworden, und mit dem Problem steht auch der gesamte Kontext auf dem Spiel. Dies jedenfalls insinuieren im hier gewählten Fall des Streits um die Kernenergie beide Seiten: wenn gegen sie entschieden wird, ist der Bestand des Ganzen - kurz: des "Systems" - bedroht. Auch wenn die Erfahrung eher dafür spricht, derart scharf geschnittenen, als exklusiv auftretenden Gegensätzen zuerst und anhaltend mit großer Skepsis zu begegnen, muß man, solange die Skepsis, zu deren Tugenden auch die Geduld gehört, die Kontrahenten nicht nachdenklich stimmt, wenigstens hypothetisch von den als fundamental in's Spiel gebrachten Alternativen ausgehen.

Je grundsätzlicher nun - wenn diese Steigerung erlaubt ist - eine Problembestimmung ansetzt, um so stärker ist eben damit der gesamte Kontext betroffen. Die von Tödt unterschiedenen Schritte der Urteilsbildung: Problemfeststellung und Situationsanalyse, lassen sich dann nur noch als ein Sachzusammenhang auffassen, wie ja auch im gewählten Beispiel deutlich ist, daß die Frage nach einem Widerstandsrecht untrennbar mit derjenigen nach Möglichkeit, Notwendigkeit und Gefahr des Ausbaus der Kernenergie zusammenhängt. Den sogenannten "Kontext" bildet dann nicht mehr eine Fülle von Rahmenbedingungen, von denen die Lösung des "eigentlichen" Problems zumindest teilweise abstrahieren könnte, sondern in der Problembestimmung selbst konzentrieren sich gleichsam die wesentlichen Merkmale der "Situation".

Insofern also der Ausbau der Kernenergie beziehungsweise, noch weiter greifend, die Erhaltung und der Ausbau einer Industriezivilisation von demjenigen Typus, wie er in der Bundesrepublik Deutschland herrscht, den umfassenderen

Problemhorizont darstellen, kann die Frage nach möglichem und legitimem Widerstand nur als freilich nicht isolierbarer Unterfall behandelt werden. Sieht man dabei von Übergangsstufen ab, lassen sich drei Beziehungen zwischen Bestimmungen des Problemkontextes und dem Einzelproblem "Widerstand" unterscheiden:

a) Die (notwendige, mögliche, erwünschte) Erhaltung einer industriellen Zivilisation nach Art der meisten Länder der nördlichen Erdhalbkugel bedarf der friedlichen Nutzung der Kernenergie, sei es aufgrund immanenter Imperative (Konkurrenzfähigkeit, Umweltschutz), sei es unwillen der Ressourcenschonung besonders zugunsten der Länder der Südhalbkugel der Erde. Der Einfachheit halber sei unterstellt, das hierbei anzunehmende Risikopotential sei tolerabel.

In diesem Fall verliert die Frage des legitimen Widerstandes ihr fundamentum in re: Widerstand wäre die Aufhebung der Überlebensbedingungen.

b) Eine Forcierung, ja schon die Fortsetzung der friedlichen Nutzung der Kernenergie führt zu unlösbaren Folgeproblemen politischer, militärischer und/oder ökologischer Art (physical protection, Überwachung der Bürger, unlösbare Entsorgungsprobleme), ohne einen gesellschaftlichen (Netto-)Nutzen nachweislich zu bewirken.

In diesem Falle wäre eine Beendigung dieser Entwicklung ein elementares Gebot der Vernunft, sofern diese nicht absehen kann von den Bedingungen der Selbsterhaltung.

c) Unwiderlegbare Kriterien zur Entscheidung zwischen den ersten beiden Möglichkeiten lassen sich nicht angeben. Die eine Hälfte befragbarer unabhängiger Fachleute sieht sich nicht in der Lage, die Komplexität der Beurteilungs-

gesichtspunkte zwischen Pro und Contra zugunsten einer klaren Ja/Nein-Alternative zu reduzieren, während die andere Hälfte, aus welchen Gründen immer⁶, die Notwendigkeit einer Entscheidung für unausweichlich gegeben hält.

In diesem Falle läßt sich die Frage nach legitimem Widerstand nur in differenzierter Form weiterbehandeln.

Man wird im Blick auf diese drei Konstellationen davon ausgehen dürfen, daß die beiden ersten Alternativen unhaltbar sind, denn weder ist die Nutzung der Kernenergie unabdingbar für den Fortbestand der menschlichen Gattung, noch wohnen ihr Gefahren inne, die nachweislich von mindestens apokalyptischer Größenordnung sind. Interessant ist daher das Zwischenfeld mit seinen abgestuften Möglichkeiten, deren Chancen und Risiken teilweise quantifizierbar sind. Die Darstellung, Gewichtung und Bewertung der wichtigsten Zusammenhänge und Daten dieses Zwischenfeldes würde, mit Tödt zu sprechen, Aufgabe der Situationsanalyse sein.

Statt diese Analyse durchzuführen, wird an dieser Stelle eine derartige gewichtende Bestandsaufnahme, die schon vorliegt, übernommen. Das Gutachten der Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft über "Alternative Möglichkeiten in der Energiepolitik" (1977) hat nämlich ver-

⁶ Diese Seite könnte z.B. darauf hinweisen, daß nahezu jede Entscheidung in komplexen Problembezügen mindestens teilweise nicht antizipierbare, aber durchaus irreversible Folgen zeitigt oder zeitigen kann; es käme dann vielleicht darauf an, durch möglichst restriktive Planungsbedingungen die Menge unbeabsichtigter Nebenfolgen zu minimieren. Diese Frage führt sogleich auf Probleme der Entscheidungstheorie, die hier leider nicht behandelt werden können; vgl. aber O. Höffe, Rationalität, Deziision oder praktische Vernunft. Zur Diskussion des Entscheidungsbegriffs in der Bundesrepublik, in: Phil. Jb., 80, 1973, 340-368.

sucht, mögliche Optionen der Energiepolitik vergleichend zu analysieren und so das weite Feld zwischen den schlecht abstrakten Polen von Pro und Contra zu strukturieren. Vorbehaltlich eines Nachweises, daß dieser Versuch mißlungen ist, wird er daher in der Bedeutung einer Situationsanalyse einstweilen in den weiteren Gang der Schritte zum ethischen Urteil übernommen.

3. Feststellungsurteil

W. Huber hat vorgeschlagen, das Tödt'sche Schema um die Frage zu ergänzen, welche "Güter" im jeweiligen "Fall" betroffen sind. Es handelt sich dabei noch nicht um Probleme unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten, "sondern das Urteil über die in Rede stehenden 'Güter' gehört noch zur Feststellung des 'Tatbestandes', der die Prüfung von Verhaltensalternativen herausfordert"⁷. Güter aber lassen sich unter den Bedingungen der Neuzeit schwerlich anders denn als willentlich erstrebte Dinge betrachten, wobei, exemplarisch bei Hobbes, die Bestimmung des wahren Gutes dem Kriterium der langfristigen Selbsterhaltung unterliegt⁸. In die dergestalt vernunftgemäße Unterscheidung wahrer und falscher Güter geht somit konstitutiv ein Bezug auf den Zeitablauf ein, welcher, wie am gewählten Beispiel leicht zu zeigen ist, das Urteilsschema außerordentlich verkompliziert.

Die weitere Entwicklung der Kernenergie in der Bundesrepublik wird nämlich in höchst verschiedenen Weisen als "Gut" angesehen, welche sich als Antizipation verschiedener erstrebter Zukünfte auffassen lassen. Diese enge

7 Notiz zum Problem ethischer Urteilsbildung, FEST-Ms., Dez. 1977, 5.

8 De homine, 11, 4 ff.

Korrelation von Sach- und Zeitdimension tritt immer auf, wenn ein in der Zukunft erstrebtes Gut nur dann erlangt werden kann, wenn die Erreichung dieses Zieles in einer Gegenwart geplant werden muß. Das künftige Gut und die gegenwärtigen Anstrengungen, seine Erlangung zu planen, sind nicht mehr voneinander zu lösen. Als "Gut" erscheint somit ein bestimmtes Bild einer möglichen Zukunft, auf die sich die Erwartungen der Gegenwart richten. Konkurrierende Güter sind insofern nichts anderes als konkurrierende Zukunftsentwürfe. So folgen die Verteidiger der Kernenergie grosso modo der Vision einer Zukunft, die am Leitfadern der technisch-industriellen Zivilisation orientiert ist; ihre Gegner halten dagegen eine andere Zukunft für möglich, in welcher natürliche Ressourcen geschont werden, die Gesellschaften ein ökonomisch-ökologisch stabiles Gleichgewicht erreichen und entsprechende "Technik"-Entwicklungen möglich sind.

Läßt sich eine Konkurrenz von Zukünften oder Zukunftsbildern schlichten? Dieser Frage nachzugehen, ist nur dann sinnvoll, wenn man unterstellen kann, daß zum Zeitpunkt der Frage nicht gezeigt werden kann, daß eine der Zukünfte unmöglich ist⁹. Man muß also von mindestens zwei möglichen Zukünften ausgehen können, über deren Wünschbarkeit sich ein Diskurs führen läßt, in dem Gründe für die Vorziehwürdigkeit der konkurrierenden Optionen in der Hoffnung auf einen Konsens ausgetauscht werden. Um über Optionen bezüglich alternativer Güter beziehungsweise Zukünfte einen Diskurs zu führen, müssen sich kommunikativ Handelnde vier universalen Bedingungen unterwerfen beziehungsweise vier Geltungsansprüche wechselseitig anmelden: sie müssen sich verständlich ausdrücken,

⁹ Diese Bedingung gilt natürlich für jede Güterkonkurrenz. Für ein unmögliches Gut (Bewegung schneller als mit Lichtgeschwindigkeit, Multivolipräsenz, Unsterblichkeit) Präferenzen anzugeben, ist sinnlos.

etwas zu verstehen geben, sich dabei verständlich machen und sich miteinander verständigen¹⁰

Diese Ansprüche sind, wie man fast jeder Tageszeitung entnehmen kann, in den Auseinandersetzungen um die friedliche Nutzung der Kernenergie keineswegs erfüllt. Insbesondere der propositionale Bestandteil vieler Argumente - Beispiel: die Probleme der Entsorgung sind lösbar - läßt sich oft nicht anders als in Dispositionsbegriffen¹¹ formulieren, woraus folgt, daß nicht einmal eindeutig angegeben werden kann, von welchen erwiesenen oder doch hinreichend erweisbaren Tatsachen der Diskurs ausgehen kann. Das Energiegutachten der FEST ist noch einige Schritte weitergegangen und hat zu zeigen versucht, daß derjenige Sachverhalt, den das Energieprogramm der Bundesregierung zur Begründung der Option Kernenergie behauptet¹², gerade

10 So reformuliert H. Lübbe, Pragmatismus oder die Kunst der Diskursbegrenzung, (in: NZZ, 33, 10.2.1978, Fernausgabe, 25 f.) die von J. Habermas genannten Geltungsansprüche: "Verständlichkeit der Äußerung, die Wahrheit ihres propositionalen Bestandteils, die Richtigkeit oder Angemessenheit ihres performatorischen Bestandteils, und die Wahrhaftigkeit des sprechenden Subjekts" (Einige Schwierigkeiten beim Versuch, Theorie und Praxis zu vermitteln, in: J. Habermas, Theorie und Praxis, Neuausgabe Frankfurt/M., 1971, 9-47 [24]). - Vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen bei J. Habermas, Wahrheitstheorien, in: H. Fahrenbach (Hrsg.), Wirklichkeit und Reflexion (FS Walter Schulz), Pfullingen, 1973, 211-265; ders., Zwei Bemerkungen zum praktischen Diskurs, in: ders., Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus, Frankfurt/M., 1976, 328-346.

11 Vgl. H. Schnädelbach, Dispositionsbegriffe der Erkenntnistheorie. Zum Problem ihrer Sinnbedingungen, in: Zs. f. allgemeine Wissenschaftstheorie, 2, 1971, 89-100; K. Brockhaus, Art. Dispositionsbegriff, in: Hist. Wb. Philos., 2, 266.

12 Nämlich: Sicherung der Energieversorgung, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Beherrschung von Risiken. Das FEST-Gutachten hat in seinem 1. Teil diese Ansprüche einer immanenten Kritik unterzogen, die, soweit gegenwärtig (Febr. 1978) absehbar, nicht widerlegt ist.

nicht hinreichend zweifelsfrei der Fall ist. Daraus ergeben sich für die Tatsachen- und Güterfeststellung auf dem Weg zum ethischen Urteil folgende Konsequenzen:

a) Weder unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Gattung noch unter dem der Überlebensfähigkeit der technischen Zivilisation des nordatlantischen Typus ist die Unabdingbarkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie gegenwärtig zwingend nachweisbar. Starke Gründe sprechen vielmehr dafür, daß langfristig eine Plafondierung des Energieverbrauchs auf der Basis regenerierbarer Energieträger angestrebt werden muß. Der Übergang zu derartigen "stabilen Szenarios"¹³ läßt sich, wenn auch keineswegs ohne Schwierigkeiten, ohne forcierte Nutzung der Kernenergie einleiten und durchführen¹⁴.

b) Vieles spricht dafür, daß Belange des Umweltschutzes, wirtschaftspolitische Erfordernisse und die Sicherung bürgerlicher Freiheitsrechte als diejenigen "Güter", deren künftige Bewahrung von heutigen Planungen abhängt, am ehesten dann gesichert werden können, wenn alle Energiesparpotentiale ausgeschöpft und zügig alternative Energiequellen entwickelt werden.

c) Derartige Planungen könnten sich an dem Kriterium eines möglichst schonenden Umgangs mit der Natur orientieren. Diese ist als "Gut" freilich nicht im Modus fraglosen Gegebenseins vorhanden, sondern unter den Bedingungen der Neuzeit bedarf sie der planenden Bewahrung und Gestaltung. Natur wird - wie die Ehrfurcht vor dem Le-

13 Vgl. M. Fischer, Ökologische Grenzen und Industriegesellschaft, in: Lienemann/Ratsch/Schuke/Solms (Hrsg.), Alternative Möglichkeiten für die Energiepolitik. Materialien zum Gutachten, Bd. 1, Heidelberg 1977, 123-163.

14 Die Rahmenbedingungen versucht Teil III des FEST-Gutachtens zu skizzieren.

ben¹⁵ - zur Aufgabe.

Geht man davon aus, daß hiermit entscheidende "Güter", die für das ethische Urteil bedacht werden müssen, genannt sind, so ist damit freilich noch keineswegs eine Regel gewonnen, die zu entscheiden gestatten würde, ob es ein Recht auf Widerstand gegen den weiteren Ausbau der Kernenergie angesichts der hier als erwiesen unterstellten¹⁶, gravierenden Bedenken und Gefahren geben kann. Bislang nämlich ist lediglich der Entscheidungsraum in groben Strichen umrissen worden. Das Problem des Widerstandes beziehungsweise eines Rechts dazu aber stellt sich erst beim Eingriff in sittliche Verhältnisse und, im vorliegenden Fall präziser zu bestimmen, in Rechtsverhältnisse. Zwar gibt es Gegenstände ethischer Urteilsbildung und Entscheidung, die nicht oder nur in äußersten Grenzfällen Fragen des Rechts berühren (z.B. Probleme der Sexualethik); sobald aber die Sphäre des Öffentlichen erreicht wird, kommen immer auch Rechtsfragen in's Spiel. Hier muß das Tödt'sche Schema dann um einen Schritt erweitert werden, den man als Analyse der Rechtslage bezeichnen könnte.

4. Rechtslage¹⁷

Die Überlegungen zur Konkurrenz der festgestellten "Gü-

¹⁵ Karl Barth hat dieses von A. Schweitzer formulierte "Grundprinzip des Sittlichen" im § 55 der KD systematisch zur Geltung gebracht (KD III/4, 366 ff.). H.E. Tödt hat daran erneut angeknüpft in seinem Vortrag auf der Frühjahrssynode der Ev. Landeskirche in Baden: Die Ambivalenz des technischen Fortschritts als Herausforderung für die christliche Theologie, in: ders., Das Angebot des Lebens, Gütersloh 1978, 87-110.

¹⁶ Eine überzeugende Widerlegung der bisher aufgestellten Behauptungen würde die Prämisse aller weiteren Überlegungen aufheben.

¹⁷ Vgl. als Übersicht E. Gerstenmaier/S. Grundmann, Art.

ter" haben nicht zu einem Ergebnis führen können, das die Entscheidung zwischen dem Ausbau von und dem Verzicht auf Kernenergie zu friedlichen Zwecken schon impliziert hätte. Aus der "Natur der Sache" ließen sich keine eindeutigen Regeln pro oder contra herleiten, insofern die Problembestimmung gerade auf die Komplexität der Sache selbst geführt hat. Lediglich eine relative Vorziehungswürdigkeit beziehungsweise ein Präferenzgefälle läßt sich angeben, jedenfalls wenn man, wie hier unterstellt wird, den Argumenten des FEST-Gutachtens darin folgt, so wenig Kernenergie wie möglich für zweckmäßig zu halten und dabei den Zweckmäßigkeitserwägungen des Gutachtens folgt.

Läßt man diese Prämissen gelten, so verengt sich der Spielraum, in welchem Argumente für möglichen Widerstand begründet werden können. Dieser Spielraum ist gegeben durch die in der Bundesrepublik geltenden rechtlichen Regelungen sowie die Bestimmung ihrer Grenzen. In diesem Rahmen erfolgen die staatlichen Planungen auch im Energiebereich, welche durch Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen bestimmt und begrenzt werden. Die Verwaltung muß gesetzmäßig handeln, und ihre Entscheidungen unterliegen verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung.

Unter derartigen rechtsstaatlichen Bedingungen ist die Möglichkeit, ein Widerstandsrecht geltend zu machen, grundsätzlich von der Annahme abhängig, daß "der Staat prinzipiell als mögliche Quelle des Unrechts gedacht"¹⁸ werden kann. Die Garantie von Grundrechten trägt diesem Umstand Rechnung, und hier anzuknüpfen könnte sich auch

Forts. Anm. 17: Widerstandsrecht und Widerstandspflicht, in: EStL, ²1975, 2891-2904 (bes. 2895 ff.).

18 P. Schneider, Widerstandsrecht und Rechtsstaat (zuerst 1964), in: A. Kaufmann (Hrsg.), Widerstandsrecht, Darmstadt 1972, 362-391 (374).

vor allem deshalb empfehlen, weil sie über ihren Abwehrcharakter hinaus Elemente einer objektiven Rechtsordnung darstellen¹⁹. Unter dieser Voraussetzung einer rechtsstaatlichen Verfassung kann ein Widerstandsrecht, wenn man die Grenze zu einem "Recht des Volkes zu einer Revolution" (J.B. Ehrhard) nicht verwischen will, legitimerweise nur gegen bestimmtes Unrecht, nicht aber gegen die Rechtsordnung als ganze in Anspruch genommen werden. Zwei Fälle lassen sich hier grundsätzlich unterscheiden: erstens die "klassische" Möglichkeit eines jus contra legem²⁰; zweitens das legalisierte Widerstandsrecht. Ist jenes stets Ausnahmerecht, auf der Basis welcher Legitimität immer, das sich gegen geltendes Recht auf höherrangige Normen berufen muß, so ist dieses in Deutschland eine Nachkriegs"errungenschaft". Neben den Verfassungen von Hessen (Art. 147), Bremen (Art. 19) und Berlin/West (Art. 23 III) ist durch die Verfassungsnovellierung im Zuge der Notstandsgesetzgebung²¹ des Jahres 1968 dem Grundgesetz ein Widerstandsrecht eingefügt worden; dessen Formulierung in Art. 20 IV GG lautet: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist." Über die rechtstheoretische Fragwürdigkeit und praktische Gefährlichkeit dieses verfassungsrechtlichen Wechselbalges ist seither ausführlich debattiert worden²². Widerstand als extreme Möglichkeit politischen Handelns verdankte in der gesamten Tradition des

19 Vgl. H.H. Rupp, Vom Wandel der Grundrechte, in: AÖR, 101, 1976, 161-201 (bes. 165 ff.); E. Grabitz, Freiheit und Verfassungsrecht, Tübingen 1976, 208 ff.; W. Huber/H.E. Tödt, Menschenrechte, Stuttgart 1977, 96-100.

20 Darauf geht der Schluß dieses Abschnittes kurz ein.

21 Vgl. P. Schneider, Art. Notstandsrecht, in: ESTL, 21975, 1641-1650.

22 H. Schneider, Widerstand im Rechtsstaat, Karlsruhe 1969; J. Isensee, Das legalisierte Widerstandsrecht, Hamburg 1969; K. Kröger, Widerstandsrecht und demokratische

europäischen Rechtsdenkens seine Würde der Tatsache, daß äußerster existentieller Einsatz - gar im Angesicht der Todesdrohung - notwendig war; durch die Positivierung dieser Möglichkeit als eines Rechtes könnte der Weg eröffnet sein, risikofrei im Namen der Legalität die Legalität brechen zu können, etwa wenn aufgebrachte Bürger meinen, zur Selbsthilfe gegen vermeintlich umstürzlerische Gruppen schreiten zu müssen²³. Dagegen nimmt die juristische Literatur - soweit ich sehe: einhellig - an, daß Art. 20 IV GG lediglich "ein subsidiäres Recht zum Schutz der bestehenden Verfassung positiviert"²⁴, auch wenn damit keineswegs alle Ungereimtheiten des Artikels beseitigt sind²⁵. Damit aber dürfte die Möglichkeit, einen Widerstand gegen den Ausbau auf der Basis dieses Grundgesetzartikels als legal zu erweisen, im Ansatz hin-fällig sein.

Darüber hinaus gilt nun freilich generell, daß die Erörterung der Rechtslage mit der Hypothek belastet ist, daß im Bereich des Atomrechts die Rechtsentwicklung noch völlig im Fluß ist und darüber hinaus gegenwärtig (Februar

Forts. Anm. 22: Verfassung, Tübingen 1971. Die Grundfigur der mir bekannten Kritiken an einer Positivierung des Widerstandsrechtes geht letztlich auf die Behandlung dieses Problems durch Kant zurück; vgl. Metaphysik der Sitten, §§ 43 ff.; dazu vgl. auch P. Burg, Kant und die Französische Revolution, Berlin 1974, 195 ff.

23 Vgl. Kröger, a.a.O., 14. - P. Schneider hat das Dilemma prägnant formuliert: "Das Widerstandsrecht als verfassungsmäßiges Recht ist geeignet, einen negativen Doppelleffekt auszulösen: Es kann zu einer Dramatisierung der Normallage und zu einer Verharmlosung der Ausnahmelage führen". (Demokratie in Bewegung. Probleme der Versammlungsfreiheit, in: H. Reimann/E.W. Müller (Hrsg.), Entwicklung und Fortschritt (FS W.E. Mühlmann), Tübingen 1969, 249-273 (272)).

24 Kröger, a.a.O., 6.

25 Was bedeutet z.B. "alle Deutschen"? Ein Widerstandsrecht von DDR-Kadern in der BRD? Vgl. Kröger, a.a.O., 10.

1978) eine Reihe höchstinstanzlicher Entscheidungen aussteht²⁶. Bekanntlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster im Prozeß um die Genehmigung des "Schnellen Brütters" in einem Vorlagebeschluß gemäß Art. 100 GG die verfassungsrechtliche Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen des Atomgesetzes veranlaßt. Solange diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch aussteht, läßt sich unter rechtsstaatlichen Bedingungen die Inanspruchnahme eines Widerstandsrechtes nicht rechtfertigen.

Wie aber, wenn die Judikative irrt beziehungsweise diejenige Auffassung starke Gründe aufbieten kann, die für die Vermutung eines Irrtums sprechen - eines Irrtums, der dann Rechtskraft erlangen kann? Was ist, wenn der dem Bürger gegen Verwaltungsentscheidungen offenstehende Rechtsweg erschöpft ist, seine Bedenken hinsichtlich gravierender Gefahren für Leib und Leben aufgrund der forcierten Nuklearentwicklung aber keineswegs ausgeräumt sind? Was ist, wenn schließlich auch starke Gründe dafür sprechen, daß diejenigen, die nicht müde werden zu warnen, Unterschriften zu sammeln und Demonstrationen zu veranstalten, einigermaßen systematisch diskriminiert werden²⁷. Was ist, "wenn der Gedrückte nirgends Recht

26 Vgl. meinen Beitrag: Prognose - Planung - Kontrolle, in: Lienemann/Ratsch/Schuke/Solms (Hrsg.), Alternative Möglichkeiten für die Energiepolitik. Materialien zum Gutachten, Bd. 2, Heidelberg 1977, 66-127.

27 Vgl. W. Moßmann, Der lange Marsch von Wyl nach Anderswo, in: Kursbuch, 50, Dez. 1977, 1-22. In diesen Zusammenhang gehören die nachgerade provozierenden Entscheidungen verschiedener Finanzverwaltungen, Bürgerinitiativen gegen Kernkraftwerke die Gemeinnützigkeit abzusprechen; ebenfalls zu bedenken ist die Kampagne gegen das IG-Metall-Mitglied Heinz Brandt, der am 19.2.1977 auf einer Kundgebung in Itzehoe vom "Atomfilz" sprach und sich damit ein Ausschlußverfahren aus der Gewerkschaft einhandelte; vgl. dazu L. Mez/M. Wilke (Hrsg.), Der Atomfilz, Berlin 1977, 195 ff.

kann finden, / wenn unerträglich wird die Last²⁸? Gilt dann ein jus contra legem als ultima ratio? Vielleicht - aber doch wohl nur dann, wenn keine Alternativen vorhanden sind.

5. Verhaltensalternativen

Das schlichte Vorhandensein alternativer Möglichkeiten des Handelns und Verhaltens geht jeder ethischen Urteilsbildung voran, insofern das menschliche Vermögen der Freiheit der Ermöglichungsgrund ethischer Reflexion ist. Damit ist jedoch noch wenig über das Problem konkreter Alternativen gesagt. Ihm nähert man sich unmittelbar, wenn man Differenzierungen im Möglichkeitsbegriff einführt.

Historisch ist leicht zu zeigen, daß jeder Epoche in bestimmten Hinsichten spezifische Möglichkeitsräume zugehören. Hierunter sei annäherungsweise die Menge praktischer Entscheidungsmöglichkeiten, disponibler Strukturen und erreichbarer Ziele verstanden, die einer Epoche beziehungsweise denjenigen Gesellschaftsschichten, die in einer Epoche die maßgeblichen Wirklichkeitsauffassungen prägen, zugänglich sind. Ein derart begriffener Möglichkeitsraum heißt in einem anderen Sprachspiel bestimmbare und erfaßte "Komplexität". Niklas Luhmann hat diesen sozialtheoretischen Grundbegriff in zahlreichen Anläufen expliziert²⁹ und seine relationale Verfaßtheit analysiert. Dabei wird deutlich, daß auf relevante gesellschaftliche Möglichkeiten bezogene Handlungsalternativen

28 Fr. Schiller, Wilhelm Tell, II, 2.

29 Vgl. zuletzt seinen Aufsatz gleichen Titels, in: ders., Soziologische Aufklärung, 2, Opladen 1975, 204-220. Ebd., 212, auch der Begriff "Möglichkeitsraum", natürlich unter Bezug auf Leibniz.

von sozialstrukturellen Bedingungen abhängig sind, die selbst nicht nur historisch variieren, sondern konstitutiv bezogen sind auf kognitiv oder auch emotional fundierte "subjektive" Wahrnehmungen. Möglichkeiten wollen gesucht, entdeckt und formuliert werden, bevor sie überhaupt sozial bedeutsam werden.

Umgekehrt geht jede Gesellschaft in ihrer Geschichte selektiv mit ihren Möglichkeiten um; in ihren Strukturen sind die Erfahrungen mit ihrem eigenen Selektionsvermögen gleichsam sedimentiert, sodaß Innovationschancen ebenso wie Verhaltensalternativen immer schon vorgeprägt sind. "Retour à la nature" oder "imagination au pouvoir" (Paris, Mai 1968) sind unter diesen Bedingungen keine Parolen für Alternativen, sondern vermutlich lediglich Ausdruck der Sehnsucht nach einer einfacheren und überschaubaren Welt³⁰.

Niklas Luhmann hat die für moderne Gesellschaften vermutlich signifikante widersprüchliche Erfahrung eines einerseits ungeahnt gedehnten Möglichkeitsraumes sowie andererseits der Ohnmacht, etwas ändern zu können, parallelisiert mit einer evolutionstheoretischen Regel, "die in etwa besagt, daß Organismen unterhalb ihrer möglichen Größe in die Evolution eintreten, dann in evolutionären und umweltspezifischen Anpassungsprozessen ihr Wachstumspotential ausschöpfen und genau dadurch evolutionsunfähig werden, weil der Koordinationsaufwand jeder Änderung zu hoch wird"³¹. Wer "theoretisch" über mehr Möglichkeiten

30 Auch diese Sehnsucht mag in hochentwickelter Gesellschaft ihren Ort finden, nur scheint dieser überwiegend ein allgemein und öffentlich nicht zugängliches Refugium zu sein.

31 Luhmann, Komplexität, a.a.O., 207. - Modifiziert verwendet diese Regel auch P.H. Richter, Die Phänomenologie der Immunantwort. Modell einer Systemtheorie der Evolution, Max-Planck-Institut f. Biophysikalische Chemie, Göttingen 1971, - ein gutes Beispiel für interdisziplinäre Anschließbarkeit evolutionstheoretischer Annahmen!

verfügt, ist "praktisch" zu strengerer Selektivität gezwungen. Diese Relation von Komplexität und Selektivität ist keine begriffliche Spielerei, sondern Ausdruck einer theoriegeleiteten Diagnose hochentwickelter Gesellschaften, welche von unmittelbarer Relevanz für die Auffassung der Möglichkeiten politischer Planung und damit ipso facto auch für die Bestimmung von Handlungsalternativen ist. Die Diagnose besagt unter anderem, daß die funktionale Differenzierung moderner Gesellschaften eine Gestalt angenommen hat, die es zwar erlaubt, in einzelnen Funktionsbereichen Rationalitätsgewinne zu erzielen, jedoch nicht so, daß gleichsam die gesamte Ordnung, also die Interdependenz gesellschaftlicher Subsysteme insgesamt, Gegenstand rationaler Planung sein könne³². Will man eine flexibel stabilisierte Systemdifferenzierung erhalten, so gilt es, auch und gerade die funktional darauf bezogene relative Autonomie der Subsysteme zu sichern³³. Politische Planungen werden dann zwangsläufig inkrementalistisch, insofern sie unter dem strengen Imperativ stehen, jedenfalls nicht mehr und schwerer lösbare Folgeprobleme zu erzeugen, als zu "lösen" ihr Ziel ist³⁴. Statt um Fundamentalalternativen geht es um begrenzte Modifikationen.

Dieser immer noch sehr pauschal angedeutete Umweg war nötig, um die Frage nach Verhaltensalternativen in die angemessene Perspektive zu rücken. Dabei wiederholt sich eine Problemstellung, die schon in der Verhältnisbestimmung von "Problemfeststellung" und "Situationsanalyse" zu bemerken war: die notwendig zirkuläre Struktur von Dia-

32 Vgl. F.W. Scharpf, Planung als politischer Prozeß, Frankfurt/M. 1973, bes. 73 ff.

33 Vgl. N. Luhmann, Planung als politischer Prozeß; ders., Komplexität und Demokratie, beides in: ders., Politische Planung, Opladen 1971, 66 ff. und 35 ff.

34 Vgl. A. Etzioni, The Active Society, New York - London 1968, 268-281.

gnose und Therapie. In Abwandlung eines berühmten Fichte-Wortes gilt: welche Handlungsalternativen man hat, ist davon abhängig, welcher Gesellschaftstheorie man folgt.

Hier kann freilich nicht erwartet werden, die Triftigkeit einer gesellschaftstheoretischen Grundbegrifflichkeit wie derjenigen Luhmanns oder Etzionis gegen mögliche Bestreitungen zu bewähren³⁵. Die vorliegende Skizze muß sich an dieser Stelle mit einer Plausibilitätsunterstellung begnügen. Diese hat einen gewissen Anhalt in der Erfahrung, daß Alternativen um so eher zum Scheitern verurteilt zu sein pflegen, je mehr sie dem Versuch zuneigen, gesamtgesellschaftliche Probleme gleichsam von einem archimedischen Punkt aus kurieren zu wollen, ohne den sachlichen Zusammenhang der jeweiligen Problemstellung in seinen Verästelungen durchzuanalysieren und praktisch zu berücksichtigen. Nur ein hochkomplexes Kalkül, das eine Vielzahl von Referenzen enthält, kann einer politischen Planung zugrundeliegen, wenn sie nicht leerlaufen oder von ihren Folgeproblemen überrollt werden will.

Für das hier gewählte Fallbeispiel Kernenergie ergeben sich aus diesen Überlegungen einige Konsequenzen für die Bestimmung alternativer Handlungsmöglichkeiten. Vorab ist vermutlich eine grundlegende Differenz festzuhalten: entweder man ist bereit, zumindest in groben Zügen der hier angedeuteten Diagnose komplexer Gesellschaften Plausibilität zuzugestehen und die eigenen Handlungsmöglichkeiten darauf abzustimmen; oder aber man sieht in der Diagnose selbst lediglich den Ausdruck von schon für sich inhumanen Verhältnissen, die es so gründlich und schnell wie möglich umzustürzen gilt beziehungsweise deren Kollaps ohnehin nur eine Frage der Zeit ist. (Daß diese Polari-

35 Vgl. V. Ronge/U. Weihe (Hrsg.), Politik ohne Herrschaft?, München 1976; H. Bußhoff, Systemtheorie als politische Theorie, München 1975.

sierung eine Abstraktion ist, kann sogleich zugegeben werden; sie dient nur zur Orientierung.) Diese letztgenannte Grundauffassung ist mit Sicherheit in der Bundesrepublik nicht mehrheitlich konsensfähig und mit Wahrscheinlichkeit widersprüchlich in sich selbst, denn "es steht uns kein Weg in eine weniger technische Welt offen"³⁶. Die Vertreter der erstgenannten Auffassung müssen sich dagegen fragen lassen, wenn es um die Frage des Widerstandes geht, ob sie in einem derartigen Fall mit ihrer Handlungsorientierung nicht "einer unmöglichen Norm"³⁷ zu folgen versuchen, insofern sie sich an einer von ihnen als normativ angesehenen Tradition orientieren, deren Entstehung sich unter Bedingungen vollzogen hat, die von denjenigen hochentwickelter Gesellschaften fundamental verschieden sind. Um so schlimmer für die Wirklichkeit? Oder kann es sein, daß historisch tradierte Normen in dem Sinne obsolet werden, daß sie nicht mehr funktional beziehbar sind auf den Kontext, in dem sie doch einst ihren Ort hatten und eines Tages nicht mehr finden konnten³⁸? Sofern diese Frage nicht sinnlos ist, führt sie mit Notwendigkeit auf den nächsten Schritt der Urteilsbildung, der freilich auch, wie bisher auf allen Stufen gezeigt, kein lineares Fortschreiten bedeuten kann, sondern gleichsam eine Zunahme der inneren Komplexität einer zirkulären Argumentationsstruktur darstellt.

36 H.E. Tödt, Die Ambivalenz des technischen Fortschritts als Herausforderung für die christliche Theologie, a.a.O., 102.

37 Luhmann, Komplexität und Demokratie, a.a.O., 35.

38 Ein Beispiel für viele: das kanonistische Zinsverbot. - Die Fragestellung geht auf H.E. Tödt's Auseinandersetzung mit Troeltsch und Wendland zurück: Theologie der Gesellschaft oder theologische Sozialethik?, in: ZEE, 5, 1961, 211-241 (240).

6. Normenprüfung.

Daß die Frage nach handlungsrelevanten Normen die "Sichtung und Wahl ethisch relevanter Entscheidungskriterien" bedeutet, ist plausibel; nicht jedoch vermag ich einstweilen der Funktionsbestimmung von Normen bei Tödt zu folgen: "Eine Norm ist das, wodurch man im Urteil ein(e) Situation(-schema) mit einer Handlung (Verhaltensweise) verknüpft"³⁹. Tödt scheint bewußt auf eine definitonische Bestimmung von Normen zu verzichten und sich mit der Umschreibung des Sachverhalts zu begnügen, daß in jedem ethischen Urteil sowohl ein "Rückgriff auf traditionelle Normen" als auch "eine bestätigende Neuerzeugung derselben"⁴⁰ erfolgen, Normen mithin eine je gegenwärtig handlungsrelevante, bewußte und zugleich rezeptive Synthesis von Affirmation und Kritik eines überlieferten Ethos darstellen⁴¹. Woher aber bestimmt sich der Maßstab, welcher Regel folgt die Scheidung der Geister zwischen affirmativem und kritischem Gehalt der Tradition, die in der Gegenwart lebt oder leben kann? Unter welchen Bedingungen veralten Normen? Könnte es nicht sein, daß die Figur eines Widerstandsrechtes unter den Bedingungen der Neuzeit zumindest in bestimmten Zusammenhängen ortlos und funktionslos geworden ist?

Zunächst mag man sich erinnern, daß die gesamte Tradition des Widerstandsrechtes orientiert ist an den Fragen der

39 Tödt, Urteilsfindung, a.a.O., 83.

40 Ebd., 88.

41 Daß dies kein hinreichend klarer Normbegriff ist, sei sogleich zugegeben. Genauere Distinktionen ließen sich entwickeln z.B. in Auseinandersetzung mit H. Popitz, Soziale Normen, in: Europ. Archiv f. Soziologie, 2, 1961, 185-198; N. Luhmann, Normen in soziologischer Perspektive, in: Soziale Welt, 20, 1969, 28-48; W. Korff, Norm und Sittlichkeit, Mainz 1973; A.N. Prior, Logic and the Basic of Ethics, Oxford 1952.

rechtmäßigen Einsetzung eines Herrschers und der rechtmäßigen Ausübung seiner Herrschaft. Mit Ernst Wolf⁴² kann man zwei Wege der mittelalterlichen staatsrechtlichen Tradition in Sachen Widerstand unterscheiden: a) einen positiv-rechtlichen, der den Zusammenhang verschiedener faktischer Rechtskompetenzen des Königs, der Fürsten, Räte und Stände als Verhältnis wechselseitiger rechtsförmer Beschränkungen der Herrschergewalt thematisiert, und b) einen naturrechtlichen Weg, der vor allem die Topoi von Herrschaftsvertrag und Volkssouveränität (von Marsilius von Padua bis Hobbes) verwendet. In beiden Fällen ist der klassische Gegenstand des Widerstandsrechts die Tyrannis, für die maßgeblich traditionsbildend Thomas die Formen der tyrannis exercitio (Entartung bestehender Obrigkeit) und der tyrannis ex defectu tituli (Usurpation) unterschieden hat. Im Sinne mittelalterlicher Herrschaftsauffassung kann für Thomas⁴³ ein Herrscher nicht souverän qua legibus solutus sein; vielmehr ist Herrschaft ein von Gott verliehenes Amt (officium), welches effektiv wird im Wege des consilium mit den Beherrschten. "Eine einseitige Rechtsfortbildung durch den Herrscher bedeutet eine Verletzung der wechselseitigen Treuepflicht beziehungsweise Treuebindung."⁴⁴ Diese aber legitimiert nicht individuellen (privaten) Widerstand, sondern allein denjenigen der publica auctoritas. Melancthon, Calvin, die Monarchomachen und zum Teil auch

42 Art. Widerstandsrecht, in: RGG³ VI (1962), 1682-1692 (bes. 1682 f.); vgl. ebenfalls E. Gerstenmaier/S. Grundmann, a.a.O. - Zur Katholischen Soziallehre vgl. J. Mausbach/G. Ermecke, Katholische Moraltheologie, Bd. III, Münster ¹⁰1961, 149-156 (Lit.).

43 Vgl. De regimine principum, dt. Über die Herrschaft der Fürsten, Stuttgart 1971, bes. I, 6. Dieses Kap. gab nach der Ermordung des Herzogs von Orléans (1407) Anlaß zum Streit über die Frage, ob Thomas den Tyrannenmord begünstigte.

44 H. Mandt, Tyrannislehre und Widerstandsrecht, Darmstadt-Neuwied 1974, 69.

Luther haben darunter auch und vor allem die Repräsentanten der mittleren Verwaltungsebenen (magistratus, Ephoren) verstanden. Allein gegen apokalyptische Tyrannen, das heißt jene, die sowohl den Glauben als auch jegliches Recht usurpieren, ist der Einzelne zum Widerstand berechtigt, ja, nun gar verpflichtet; ansonsten ist allein civilian resistance, passiver Ungehorsam, das Gewiesene.

Tyrann ist ferner in der Geschichte des Widerstandsrechtes immer eine Person; Herrschaft ist immer Herrschaft eines Herrschers, auch wenn, jedenfalls in der Theorie, das Recht als souverän gelten mag. Denn es muß entschieden werden - mit Recht fragt daher Carl Schmitt die Freunde und Förderer des unendlichen Gespräches, Diskurs genannt: quis iudicabit, quis interpretabitur? Wer entscheidet, herrscht. Daraus ergibt sich, daß die Bedingungen der legitimen Möglichkeit von Widerstand zwar strukturell und daher Gegenstand sozialetischer Besinnung sein mögen; die faktische Ausübung aber ist in der Tradition letztlich immer Gegenstand individualetischer Erörterung, geht es doch immer um Handlungen von Personen (auch als Mitglieder von Kollektiven) gegen Personen. So ist das Widerstandsrecht immer bezogen auf die Frage der Rechtmäßigkeit von bestimmten Handlungen der Beherrschten angesichts manifester Unrechtshandlungen des Herrschers, die grundlegende, unwiederbringliche Rechtsgüter zu vernichten drohen und denen mit anderen Mitteln nicht zu begegnen ist. Nie war aber in der Tradition dieses Topos eine Rechtsordnung als ganze Gegenstand von Widerstandshandlungen. Zielte über Jahrhunderte der Widerstand auf die Wiederherstellung des alten Rechts, so haben erst die neuzeitlichen Revolutionen⁴⁵ erkennbar gemacht, daß gerade vermittels einer als objektiv geltenden Rechtsordnung oft nur partikuläre Inter-

45 Vgl. K. Griewank, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff, Frankfurt/M. 1969, 187 ff.

essen ihre Macht zu sichern versuchen. Insbesondere die marxistische Kritik der bürgerlichen Rechtsordnung hat deren nicht verallgemeinerungsfähigen Charakter vor allem an der empirischen Ausformung der Institution des Eigentums nachzuweisen gesucht⁴⁶. Unabhängig von der Stringenz dieses Nachweises gibt es seither Rechtskritik nicht mehr nur als Kritik der Rechtmäßigkeit von Handlungen, sondern als Kritik gesamtgesellschaftlich fundamentaler Strukturen: "Die Kritik ist der Tod des Königs!"⁴⁷ Für derartige Zusammenhänge aber war die Figur des Widerstandsrechts nicht entwickelt worden. Der historische Rückblick kann insofern vermuten lassen, daß heute die Voraussetzungen der Reaktualisierung des Topos gewandelt und zutiefst problematisch sind. Ein Reflex dieser Tatsache war die fast verzweifelte Unterscheidung der Studentenbewegung zwischen "Gewalt gegen Sachen" und "Gewalt gegen Personen": damit versuchte man, eine Figur historischer Illegitimitätserklärung unter der Bedingung festzuhalten, daß diese Illegitimität nicht mehr Personen zugerechnet werden kann. Mir scheint, der Versuch ist gescheitert. Vor derselben oder einer ähnlichen Gefahr des Scheiterns könnten daher auch Aktionsgruppen gegen Kernkraftwerke stehen: wer ist denn der Tyrann, dem ihr Widerstand gilt? Wer ist der Herrscher, dessen exercitium oder titulus bestritten wird?

Marx hat im ersten Satz des "Kapital" gesagt, daß die kapitalistische Produktionsweise herrscht. Diese Erfahrung, daß nicht Herrscher, sondern Strukturen herr-

46 Vgl. A. Podlech, Eigentum - Entscheidungsstruktur der Gesellschaft, in: Der Staat, 15, 1976, 31-52; H. Rittstieg, Eigentum als Verfassungsproblem, Darmstadt 1976.

47 R. Koselleck, Kritik und Krise, Freiburg - München 1969, 97.

schen⁴⁸, machen heute alle gesellschaftlichen Gruppen, die sich wenigstens einen radikalen Blick und die Erwägung, daß gerade die Kernenergieentwicklung herkömmliche Garantien zum Beispiel von Grundrechten zunichte machen könnte, nicht verbieten lassen. Gegen illegitime Strukturen, wenn es sie gibt, ist aber das Widerstandsrecht nicht konzipiert worden. Das muß nicht heißen, daß es darauf prinzipiell nicht anwendbar wäre; wohl aber mag dies ein Hinweis zur Vorsicht sein. Für Bürgerinitiativen verschärft sich die Aporie dadurch, daß unsere Rechtsordnung - zumindest in der Theorie - ein erhebliches Maß an Möglichkeiten legalen Rechtswandels institutionalisiert hat⁴⁹. Abgesehen von einigen marxistischen Kritikern stehen daher die Vertreter von Bürgerinitiativen gleichsam immer auf beiden Seiten der Barrikaden: sie haben einerseits, sofern sie unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht fundamental kritisieren, selbst Anteil an der "Herrschaft der kapitalistischen Produktionsweise" (besonders, wenn sie auch noch Aktionäre sind), und negieren andererseits die Folgen derjenigen funktionalen Imperative, die diese Ordnung steuern. Bürgerinitiativen gegen Kernkraftwerke haben sich zumindest partiell selbst zum Gegner. Das Signal "Verzicht" ist erster Aus-

48 Daß der Staat der Gegenwart ohne einheitliches, womöglich individualisiertes Herrschaftssubjekt zu denken sei, betont auch H. Ehmke, "Staat" und "Gesellschaft" als verfassungstheoretisches Problem, in: K. Hesse/S. Reicke/U. Scheuner (Hrsg.), Staatsverfassung und Kirchenordnung (FS R. Smend), Tübingen 1962, 23-49. Ich vermute, daß schon bei Hegel die Nichtberücksichtigung des Widerstandsrechtes in der Rechtsphilosophie damit erklärt werden muß, daß er die auf Protektion (Polizei) und Produktion (Korporationen) bezogenen Staatsfunktionen als Formen der Selbstorganisation der Gesellschaft begreift.

49 In der Institutionalisierung öffentlicher Kritik muß man seit Kant den wesentlichen Ermöglichungsgrund politischer Reformen, die eine Revolution überflüssig machen, sehen. Was aber, wenn diese Kritik - z.B. durch Pressekonzentration oder (Selbst-)Zensur - sich nicht zur Geltung bringen kann?

druck der Tatsache, daß dieser Sachverhalt begriffen wird: man muß gegen sich selbst hart werden und Dinge und Wünsche negieren, um deren erhoffter Erfüllung willen man doch nicht zuletzt an die Legitimität der herrschenden Strukturen glaubt. Ich folgere hieraus, daß möglicherweise langfristig die Erfolgsaussichten der Bürgerinitiativen primär vom Widerstand gegen die eigenen bisherigen Erwartungen und Einstellungen abhängen.

Spätestens an dieser Stelle wird erneut deutlich, daß die Schritte auf dem Weg zum ethischen Urteil zirkulärer Art sind. Es scheint so zu sein, daß an den Strukturen hochentwickelter Gesellschaften die bisher bekannten Arten von Widerstandshandlungen gegen Kernkraftwerke in der Regel, sofern sie auf's Ganze gehen, folgenlos abprallen, weil, wie Tödt sagt, "kein Weg in eine weniger technische Welt offen" ist. Komplementär zu diesen Gesellschaftsstrukturen sind indes auch zahlreiche Funktionen des Rechtssystems gebaut, insofern diese die praktische Nicht-Negierbarkeit des industriegesellschaftlichen Leistungszusammenhangs durch Stabilisierung der funktionalen Differenzierung sichern helfen⁵⁰. Ein Recht auf Widerstand gegen die weitere Entwicklung der Kernenergiewirtschaft fällt dann aus zwei voneinander unlösbaren Gründen gleichsam in ein gesellschaftliches Niemandsland: es kommt nicht auf gegen den Stand der Gesellschaftsdifferenzierung und beruft sich zugleich auf eine historisch gerade durch diesen Prozeß funktionaler Differenzierung obsolet gewordene Norm. Es mag sein, daß kein Weg vom Sein zum Sollen führt - dem Nicht-Sein kann allemal nur ein Nicht-Sollen entsprechen.

50 Hierzu vgl. ausführlich N. Luhmann, Politische Verfassungen im Kontext des Gesellschaftssystems, in: Der Staat, 12, 1973, 1-22, 165-182.

7. Ausblick

Die Frage nach dem ethischen Urteil über die Legitimität eines Widerstandes gegen die Kernenergie führte die Schritte der Urteilsbildung zu keinem Ziel, sondern im Kreise herum. War der Weg womöglich falsch? Ließe sich daraus eventuell schließen, daß der Bereich der Anwendungsmöglichkeiten der Tödt'schen Überlegungen eingeschränkt werden muß? Tödt gibt darauf selbst verschiedene Hinweise; so betont er, daß sein Schema auf konkrete Probleme anzuwenden sei⁵¹, und dies läßt sich vielleicht so verstehen, daß damit Probleme gemeint sind, die wohlbegrenzt sind und die Wahl zwischen verschiedenen rationalen Lösungsstrategien tatsächlich offen lassen. Dem entspricht ein als Entscheidung gefaßter Urteilsbegriff.

Der Versuch, dieses Schema auf ein Problem anzuwenden, das weder klar und deutlich aus einem Kontext von Voraussetzungen und Rahmenbedingungen herausgehoben werden kann und für das es, bei genauerem Zusehen, auch keine schaff geschnittenen Lösungsalternativen gibt, mußte darum womöglich zwangsläufig auf die Leistungsgrenzen des Schemas selbst führen. Ich vermute, daß dieselbe Erfahrung sich eingestellt hätte, wenn man das von Tödt genannte Exempel der Auffassung Luthers von "Kaufhandel und Wucher"⁵² konsequent durchanalysiert hätte: auch dabei hätte sich nicht ein Problem wie das des "gerechten Preises" ausgrenzen lassen, sondern die Untersuchung wäre zwangsläufig auf die Frage gestoßen, wie denn diejenigen gesamtgesellschaftlichen Alternativen hätten aussehen können, die mit Luthers Abwehr "moderner" volkswirtschaftlicher Strukturen kompatibel gewesen wären. Deshalb gilt vermutlich generell, daß die Verwendbarkeit des Schemas

51 A.a.O., 82.

52 Ebd.

genau in dem Maße abnimmt, wie umfassendere strukturelle Sachverhalte dem ethischen Urteil unterworfen werden. Das Urteilsschema ist möglicherweise auf eine Politik der kleineren, aber nicht der umfassenden Alternativen anwendbar; es funktioniert als Entscheidungshilfe überwiegend bei inkrementalistischen Strategien⁵³. Je grundsätzlicher aber die Alternativen werden, um so mehr gilt, daß der Teufel schon in den Prämissen steckt. Sicher gibt es Scheinalternativen und Zumutungen, Peripheres als das unum necessarium zu betrachten. Davon wird man hier jedoch absehen dürfen. Unterstellt man aber-radikaler Kritik an Strukturen einen relevanten propositionalen Gehalt und subjektive Wahrhaftigkeit, dann kann auch das ethische Urteil nicht mehr fallbezogen, wohlabgegrenzt und überschaubar auftreten, sondern muß schon in der anfänglichen Explikation seines diagnostischen Potentials klarstellen, daß es um's Ganze geht. Für die Praxis heißt das: es geht um Macht und Übermächtigung. Steht erst einmal Macht gegen Macht, dann scheinen die Grenzen der pazifizierenden Zwangsgewalt des Rechts überschritten zu sein. Indes ist nicht zu sehen, daß auf diesem Weg eine Opposition gegen den Ausbau der friedlichen Nutzung der Kernenergie Erfolg haben könnte. Wenn aber gleichzeitig die Figur des Widerstandsrechts aus den geschilderten Gründen nicht greifen kann, dann ist jede Opposition vermutlich auf die von Kant bestimmte einzige Alternative zum Widerstand angewiesen: auf das Recht auf Publizität und öffentliche Kritik. Nur in deren Medium ist jene "Reform der Denkungsart" (Kant) möglich, von der man unter

53 Doch selbst wenn ein Problem auf zwei mögliche Lösungswege zurechtgestutzt werden kann, ist damit nicht automatisch das Entscheidungskalkül übersichtlicher geworden, denn nun kann die Komplexität möglicher "Prioritierungen von Werten" wachsen, wie ein vergleichbares Schema von R. Heeger, Ökologische Verantwortung, in: ZThK, 74, 1977, 498-510, zeigt.

der Voraussetzung eines rechtmäßigen Zustandes substantielle politische Reformen, zum Beispiel in Gestalt einer ökologisch verantwortbaren Energiepolitik, erhoffen kann. So führt die Frage nach dem Widerstandsrecht zurück in das zumindest teilweise offene Feld des politischen Prozesses, der geduldigen Argumentation, der Kritik und der Suche nach Mehrheiten.